

Leitlinien

**des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen
für die Aufstellung von Notfallplänen
und die Durchführung von Rettungswerken**



Stand: April 2016, ergänzt Juni 2017

Herausgeber: Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Leitlinien

**des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen
für die Aufstellung von Notfallplänen
und die Durchführung von Rettungswerken**



Stand: April 2016, ergänzt Juni 2017

Herausgeber: Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite:
1 Geltungsbereich	5
2 Notfallplan	5
2.1 Aufstellung eines Notfallplanes	5
2.2 Inhalt des Notfallplanes	5
3 Rettungswerk	6
3.1 Leitung des Rettungswerkes	6
3.2 Vorbereitende Maßnahmen	7
3.3 Qualifizierung	7
3.4 Einleitung des Rettungswerkes	7
3.5 Protokollführung	8
3.6 Einsatzkräftestrategie	8
3.7 Abschluss des Rettungswerkes	8
3.8 Nachbereitung	8
3.9 Zusätzliche Hinweise für Besucherbergwerke und -höhlen	8
4 Literaturhinweise	9

1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien sollen bei der Aufstellung von Notfallplänen und der Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken in den untertägigen der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben angewendet werden.

Sie können auch auf Einsätze zur Erhaltung von Sachwerten und zur Bewältigung von größeren Schadensereignissen ebenso wie über Tage zum Anhalt genommen werden.

Die Anforderungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) werden durch diese Leitlinien konkretisiert.

2 Notfallplan

2.1 Aufstellung eines Notfallplanes

Für jeden untertägigen Betrieb ist vom Unternehmer mit Beratung und Unterstützung durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ein Notfallplan aufzustellen. Der Notfallplan bietet die Grundlage, nach der die Selbstrettung, die Hilfeleistungs- und Rettungsmaßnahmen wirkungsvoll eingeleitet und durchgeführt werden können.

Der Notfallplan ist auf dem neuesten Stand und im Betrieb verfügbar zu halten.

2.2 Inhalt des Notfallplanes

Der Notfallplan benennt die Einsatzleitung und definiert die benötigten Einsatzkräfte, deren Aufgaben und die für das Rettungswerk erforderlichen Ausrüstungen und Infrastruktur. Ihre Verfügbarkeit ist sicher zu stellen.

Der Plan muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Regelungen für die Einsatzleitung der „ersten Stunde“,
Es sind Regelungen zu treffen, wer bis zum Eintreffen des Leiters des Rettungswerkes die Einsatzleitung vorübergehend übernimmt.
- Alarmierungs- und Benachrichtigungsschema mit Rufnummernverzeichnis für die Einsatzleitung, deren Stellvertreter sowie für die hinzuzuziehenden Behörden und Institutionen,
- Alarmierungs- und Benachrichtigungsschema mit Rufnummernverzeichnis für die benötigten Einsatzkräfte, Einweiser und ortskundigen Führer,
- Anreisezeiten der Einsatzkräfte,
- Anfahrtspläne für die externen Einsatzkräfte,
- Alarmierungseinrichtungen für die Belegschaft,
- Kommunikationseinrichtungen nach außen und innen,
- Übersichtsrisse und -pläne mit Angaben über Wetterführung, Bewetterungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Druckluft- und Wasserversorgung, Kommunikationseinrichtungen, elektrischen Anlagen,

- brand- und explosionsgefährdete Bereiche und sonstige wichtige Einrichtungen,
- Fluchtwege unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenquellen,
- Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Personen insbesondere in der Einsatzleitung und im Einsatzstab,
Den im Plan genannten Funktionsträgern sind die für ihre Aufgaben wichtigen Teile des Planes einschließlich der Aufgabenbeschreibungen schon bei der Aufgabenzuweisung auszuhändigen.
- Unterrichtung der Angehörigen von Verletzten, Vermissten und Einsatzkräften,
- Psychosoziale Betreuung von Angehörigen, Betroffenen und Einsatzkräften,
- Organisation des Verletztentransportes bis zur Übergabe an externe Rettungskräfte,
- Medizinische Versorgung von Verletzten z.B. durch Notärzte, Rettungssanitäter und Ersthelfer,
- Fachkräfte, Hilfsorganisationen und Institutionen,
- Interne und externe Ausrüstung zu Rettungszwecken,
- Erfassung von Personen,
Die Namen und soweit möglich die Arbeitsorte der unter Tage befindlichen Personen sind festzustellen. Alle Ein- und Ausfahrenden an den Seilfahrtschächten sowie an anderen Tagesöffnungen sind namentlich zu erfassen.
- Öffentlichkeitsarbeit,
Pressesprecher, Pressestelle, Örtlichkeiten, Medien und Anlieger
- Benennung, Kennzeichnung und Ausstattung der bereitzustellenden Flächen und Räume, z.B. für
 - Einsatzleitung
 - Einsatzstab
 - Nachrichtensammelstelle
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Betreuung Angehöriger
 - Verletzensammelstelle
 - Tote
 - Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte
 - Sanitärräume
 - Landeplatz für Hubschrauber
- Vordrucke und Listen.

3 Rettungswerk

3.1 Leitung des Rettungswerkes

Die Leitung des Rettungswerkes obliegt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 BBergG dem Unternehmer oder einer von ihm hierzu bestellten verantwortlichen Person.

Das Rettungswerk wird in der Regel von über Tage aus geleitet.

Für den Leiter des Rettungswerkes soll je nach Ereignis und Gefahrenlage ein Einsatzstab verfügbar sein.

Die Struktur des Einsatzstabes soll sich an den Strukturen öffentlich rechtlicher Hilfeleistungsorganisationen orientieren (vgl. z.B. FwDV100).

Der Einsatzstab sollte folgende Funktionen abbilden:

Leiter des Einsatzstabes

Personal und innerer Dienst (S 1)

Lage (S 2)

Einsatz (S 3)

Versorgung (S 4)

Presse- und Medienarbeit (S 5)

Informations- und Kommunikationswesen (S 6)

Fachberater

Dabei können mehrere Stabsfunktionen auch zusammengefasst von einer Person wahrgenommen werden.

Zur Unterstützung und Entlastung des Leiters des Rettungswerkes sollte eine Nachrichtensammelstelle eingerichtet werden. Diese organisiert die Verteilung aller ein- und ausgehenden Information innerhalb des Einsatzstabes und nach außen.

3.2 Vorbereitende Maßnahmen

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die nach dem Notfallplan vorgesehenen Einrichtungen funktionsfähig und dass die im Notfall erforderlichen Maßnahmen vorbereitet sind. Er hat die bei einem Notfalleinsatz zu beteiligenden Funktionsträger und Einsatzkräfte über die vorgesehene Art der Alarmierung, ihre Aufgaben und ihr Verhalten mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Anlassbezogen sowie in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, soll eine Übung des Einsatzstabes an Hand eines realistischen Szenarios gemäß Notfallplan stattfinden.

3.3 Qualifizierung

In jedem Betrieb muss eine ausreichende Anzahl von z. B. an Hauptstellen für das Grubenrettungswesen dafür geschulten Personen, die für Aufgaben in der Einsatzleitung oder im Einsatzstab vorgesehen sind, vorhanden sein.

3.4 Einleitung des Rettungswerkes

Nach einer Alarmierung hat der Leiter des Rettungswerkes gefährdete Bereiche sofort räumen und absperren zu lassen. Falls erforderlich, ist das Anlegen von Selbstrettern anzuordnen und es sind die Fluchtwege anzugeben. Alle eingehenden Meldungen und erteilten Anweisungen sind vom Beginn des Rettungswerkes an zu protokollieren. Der Leiter des Rettungswerkes entscheidet über die weitere Alarmierung gemäß Notfallplan. Bei Gefahren durch schädliche Gase oder Sauerstoffmangel sind sofort die Grubenwehr und ggf. Hilfeleistungswehren zu alarmieren. Zu den zu benachrichtigenden Stellen gehören auch die zuständige Bergbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

3.5 Protokollführung

Mit der Protokollführung ist mindestens eine geeignete Person zu beauftragen. Ihr dürfen keine weiteren Aufgaben übertragen werden. Das Protokoll ist vollständig und nachvollziehbar anzulegen. Die Protokollführung soll durch den Einsatz geeigneter Hilfsmittel (z.B. Vierfachvordruck, Software) unterstützt werden.

Ein eventuell einzusetzender Protokollvordruck soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Betriebes

Art des Ereignisses

Namen des Einsatzleiters und des Protokollführers

Eingehende Meldungen mit Name des Meldenden sowie Datum und Uhrzeit

Ausgehende Anweisungen mit Name des Anweisenden und des Empfängers der Anweisung sowie Datum und Uhrzeit.

3.6 Einsatzkräftestrategie

Die Einsatzleitung und die Einsatzkräfte sind in Abhängigkeit der Einsatzdauer und der Belastung rechtzeitig abzulösen. Ausreichende Verpflegung ist sicherzustellen.

3.7 Abschluss des Rettungswerkes

Die Beendigung des Rettungswerkes muss vom Leiter des Rettungswerkes unter Angabe von Uhrzeit und Datum erklärt werden. Das Protokoll wird damit geschlossen.

3.8 Nachbearbeitung

Eine unmittelbare Nachbesprechung mit den Einsatzkräften wird empfohlen. Auf posttraumatische Belastungsstörungen ist dabei zu achten.

Übungen und Einsätze sind zu analysieren und auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Notfallplan ist bei Bedarf anzupassen.

3.9 Zusätzliche Hinweise für Besucherbergwerke und -höhlen

Zusätzliche Hinweise werden als notwendig angesehen, da Beschäftigte, Besucher und Dritte in Besucherbergwerken und –höhlen oftmals über andere persönliche Voraussetzungen verfügen (Ausbildung, Konstitution etc.) als Beschäftigte in Bergwerksbetrieben. Zudem weicht der Betrieb von Besucherbergwerken und –höhlen erheblich von einem untertägigen Gewinnungsbetrieb ab (statischer Betrieb, Menschenansammlungen etc.). Daraus können sich andere Konzepte für Rettung und Selbstrettung ergeben.

Zu Nr. 3.1 „Leitung des Rettungswerkes“

Ungeachtet seiner Verpflichtung zur Leitung des Rettungswerkes kann sich der Unternehmer im Ereignisfall bei der operativen Leitung des Einsatzes externer Unterstützung (z. B. durch eine benachbarte Grubenwehr, die örtliche Feuerwehr oder andere Hilfeleistungsorganisationen) bedienen.

Zu Nr. 3.2 „Vorbereitende Maßnahmen“

Falls der Unternehmer beabsichtigt, sich nach Nr. 3.1 im Ereignisfall externer Unterstützung bei der Leitung des Einsatzes zu bedienen, soll er entsprechende Vereinbarungen mit der von ihm vorgesehenen Organisation oder Personen getroffen haben.

In einem Besucherbergwerk oder einer –höhle kann je nach betrachteten Notfallszenarien oder der vorgesehenen Struktur des Rettungswerkes von der Anforderung nach einer jährlichen Übung des Einsatzstabes abgewichen werden. Das Rettungs- und das Selbstrettungskonzept sind durch Übungen zu überprüfen.

Zu Nr. 3.3 „Qualifizierung“

Für Betreiber von Besucherbergwerken und –höhlen bietet sich hierfür als Grundlage z. B. ein Lehrgang für Einsatzleiter an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen an.

Zu Nr. 3.5 „Protokollführung“

Für die Protokollierung von Unfällen Beschäftigter, Besucher und Dritter im Betrieb eignet sich z. B. ein Verbandbuch. Art und Umfang der Protokollführung bei Notfällen richten sich nach der Schwere des Ereignisses.

4 Literaturhinweise

Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Organisation, Ausstattung und Einsatz von Grubenwehren

Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100)

Praxishilfe der BG RCI „Gerüstet für den Notfall“

